

Informationen und Richtlinien zur SEB (Schulergänzende Betreuung) Reinach¹

1 Grundlagen

Im Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FeB-Reglement) vom 27. Juni 2016 sowie in der Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FeB-Verordnung) vom 23. Mai 2017 (beide Dokumente mit Anpassungen per 01. Juli 2021) sind die rechtlichen Grundlagen für das schulergänzende Betreuungsangebot (SEB) der Gemeinde festgehalten. In diesen Informationen und Richtlinien werden diese Bestimmungen konkretisiert.

2 Angebot, Standorte und Öffnungszeiten

Das Angebot der Schulergänzenden Betreuung wird an den fünf SEB-Standorten Aumatten, Fiechten, Reinacherhof, Surbaum und Weiermatten angeboten. Mit dem SEB-Angebot soll Eltern und Erziehungsberechtigten die Möglichkeit geboten werden, ihrer Arbeit nachzugehen und ihre schulpflichtigen Kinder (Kindergarten bis 6. Klasse) gut betreut zu wissen.

Während den Schulwochen steht das Betreuungsangebot an den SEB-Standorten Aumatten, Fiechten, Reinacherhof, Surbaum und Weiermatten von Montag bis Freitag von 12.00 bis 18.00 Uhr zur Verfügung. An Feiertagen besteht kein Angebot. Vor Feiertagen und Ferien (es gilt der Feiertag- und Ferienplan der Schulen) endet die Nachmittagsbetreuung wie gewohnt um 18.00 Uhr.

Folgende an die Unterrichtszeiten der Primarschule resp. des Kindergartens angelehnte Module stehen von Montag bis Freitag zur Auswahl:

Modul 1		12.00 – 13.45 Uhr	Mittagsbetreuung inkl. Mittagessen
Modul 2	Modul 2a	13.45 – 16.05 Uhr	Nachmittagsbetreuung
	Modul 2b	14.55 – 16.05 Uhr	
	Modul 2c	15.15 – 16.05 Uhr	
	Modul 2d	15.45 – 16.05 Uhr	
Modul 3		16.05 – 18.00 Uhr	Nachschulbetreuung inkl. Zwischenverpflegung Nachmittag

Kinder, welche nur das Modul 1 (Mittagsbetreuung) besuchen und am Nachmittag keinen Unterricht haben, werden auf Wunsch ohne Aufpreis bis 14.00 Uhr betreut.

¹ gültig ab 01. Juli 2024

An den einzelnen SEB-Standorten stehen folgende Anzahl Betreuungsplätze zur gleichzeitigen Kinderbetreuung zur Verfügung:

	Anzahl Betreuungsplätze		
	Modul 1	Modul 2	Modul 3
SEB Aumatten	24	24	24
SEB Fiechten	32	32	32
SEB Reinacherhof	31	31	31
SEB Surbaum	100	50	50
SEB Weiermatten	48	48	48
	235	185	185

In der Regel ist die Anmeldung von mindestens 5 Kindern pro Standort und Modul erforderlich, damit das Angebot durchgeführt werden kann.

Die Verteilung der Plätze erfolgt nach verschiedenen Faktoren: In erster Linie wird der Eingang der Anmeldung, jedoch auch die Häufigkeit (Anzahl der gebuchten Module) sowie der soziale Hintergrund berücksichtigt.

Die SEB steht vorrangig den Kindergarten- und Primarschulkindern der Gemeinde Reinach offen. Sollte es das Platzangebot zulassen, können auch nicht in Reinach wohnhafte Kinder die SEB zum Volltarif besuchen.

3 Ferienbetreuung

Während mindestens sieben Schulferienwochen wird an einem Standort eine ganztägige Ferienbetreuung von 08.00 bis 18.00 Uhr angeboten. Die Beteiligung von durchschnittlich mindestens 5 Kindern pro Woche ist erforderlich für die Durchführung des Angebots.

4 Leitung

Die SEB wird von (sozial-)pädagogisch ausgebildeten Fachpersonen in Zusammenarbeit mit weiteren Betreuungspersonen geführt.

5 Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Eltern sind zur Kooperation mit der SEB-Leitung verpflichtet:

Eine gute Zusammenarbeit zwischen SEB-Leitung und Erziehungsberechtigten ist im Interesse des Kindes und für das Funktionieren der SEB unerlässlich. Diese Zusammenarbeit beinhaltet z.B. die Information der SEB-Leitung durch die Eltern über Unverträglichkeiten und Allergien, über besondere Vorkommnisse im familiären und schulischen Umfeld sowie Absenzen (siehe auch Punkt 11) Eltern und SEB-Leitung suchen den Dialog bei Unklarheiten und halten sich an gegenseitige Abmachungen.

6 Weg zum Betreuungsort

Sämtliche Kinder müssen den Weg vom Schulstandort zur SEB selbständig bewältigen können. Es ist keine Weg-Begleitung vorgesehen.

7 Verpflegung

Die Mittagsmahlzeit besteht aus einem ausgewogenen kindergerechten Menü und wird an allen SEB-Standorten von einem externen Caterer angeliefert. Das Frühstück (Pilotbetrieb SEB Surbaum) und die Zwischenverpflegung am Nachmittag im Modul 3 werden vor Ort zubereitet.

8 Anmeldung/Abmeldung

Der Besuch der SEB ist nur mit verbindlicher Anmeldung und jeweils für die Dauer eines ganzen Semesters (von August bis Dezember und von Januar bis Juni) möglich. Die schriftliche Anmeldung verpflichtet zum Besuch während mindestens eines Semesters und zur Bezahlung der daraus resultierenden Kosten. Auf Anfrage kann vorgängig in der SEB ein Schnuppertermin vereinbart werden.

An- und Abmeldungen für das folgende Semester sind zwingend bis zum 31. Mai resp. 30. November an die Administration der SEB zu senden. Auch Änderungen aufgrund der Anpassung des Stundenplans müssen zwingend bis zu den obigen Terminen schriftlich mitgeteilt werden. Die Anmeldeformulare können bei der Administration SEB bezogen oder unter www.reinach-bl.ch heruntergeladen werden.

Abmeldungen müssen schriftlich bis zum Abmeldetermin bei der Administration der SEB erfolgen. Nicht (rechtzeitig) ab- oder umgemeldete Kinder gelten für das nächste Semester als verbindlich angemeldet, was automatisch monatliche Rechnungsstellungen in der Höhe der gebuchten Module für das folgende Semester auslöst.

Für die Ferienbetreuung hat die Anmeldung für ganze Tage zu erfolgen. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Für Kinder, die das SEB-Angebot während der Schulzeit nicht nutzen, ist eine Mindestnutzung von 5 Tagen, verteilt auf alle Ferienbetreuungswochen des jeweiligen Schuljahres, verpflichtend.

Näheres bestimmt die Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung.

9 Kosten

Das Betreuungsangebot wird für in Reinach wohnhafte Kinder durch die Gemeinde subventioniert. Die Erziehungsberechtigten leisten einen auf ihrem Einkommen basierenden Beitrag an die Betreuungskosten. Die genauen Zahlen und Abstufungen können der vom Gemeinderat erlassenen Tarifliste entnommen werden.

Familien mit einem massgebenden Einkommen von mehr als CHF 120'001/Jahr und/oder mit einem Reinvermögen von mehr als CHF 200'000 bezahlen den höchsten Tarif.

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der Angaben zuhanden der Steuerverwaltung ermittelt. Sollten keine aktuellen Unterlagen vorliegen oder hat sich das Einkommen um +/-25% verändert, so müssen die aktuellen Lohndaten eingereicht werden; diese Angaben werden durch die Steuerabteilung der Gemeinde Reinach überprüft. Alle Vorgaben für das für die Berechnung

massgebende Einkommen sowie die Angaben zum Geschwisterrabatt können dem § 6 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung bzw. der Verordnung entnommen werden.

Die Festsetzung der Beiträge und Gebühren erfolgt erstmals bei Eintritt und danach einmal jährlich zwischen Sommer und Herbst aufgrund der Zahlen der aktuellen Steuererklärung. Erziehungsberechtigte, die schuldhaft keine aktuellen Zahlen erfassen resp. die benötigten Einkommensunterlagen nicht einreichen, werden zum höchsten Tarif abgerechnet.

Bei Änderung der Verhältnisse im partnerschaftlichen Zusammenleben (z.B. Trennung, Scheidung, Heirat usw.) sowie bei wesentlichen Veränderungen in der Erwerbstätigkeit resp. der Einkommensverhältnisse muss die Berechnung auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgelegt werden. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der SEB-Leitung unverzüglich schriftlich zu melden.

Nicht in Reinach wohnhaften Kindern wird der höchste Tarif verrechnet.

Die Kosten des Mittagessens betragen für alle Kinder, die das Modul 1 belegen, CHF 9.50 pro Mahlzeit. Dieser Betrag ist bereits im Tarif des Moduls 1 eingerechnet; ein Verzicht ist nicht möglich. Dasselbe gilt beim Frühstück im Modul 0 (Pilotbetrieb SEB Surbaum).

10 Rechnungsstellung

Die benötigten Module werden unter Berücksichtigung der Ferien- und Freitage sowie der durchschnittlichen Schulausfälle für das ganze Jahr berechnet und auf 11 monatlich gleichbleibende Beträge (ausser Juli) aufgeteilt. Die Rechnungsstellung erfolgt rückwirkend jeweils Ende des laufenden Monats. Der Betrag ist nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

Es ist zu beachten, dass zweimaliges erfolgloses Mahnen die Einleitung der Betreuung und den sofortigen Ausschluss des Kindes/der Kinder aus der SEB zur Folge haben kann.

Nicht vollausgenützte Module (späteres Eintreffen oder vorzeitiges Verlassen) werden zum vollen Modul-Tarif berechnet. Bewilligungen für Ausnahmeregelungen sind schriftlich bei der administrativen Leitung der SEB anzufragen resp. einzuholen.

11 Absenzen und deren Berechnung

Schulferien, andere schulbedingte Abwesenheiten sowie gesetzliche Feiertage sind bereits in der Berechnung des Monatstarifs berücksichtigt (siehe oben, Punkt 10).

Absenzen infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, die länger als drei Wochen dauern, können unter Vorlage eines Arztzeugnisses ab der vierten Woche rückwirkend berücksichtigt werden. Erkrankungen sind umgehend und sonstige planbare Absenzen bis spätestens am Vortag (12.00 Uhr) direkt dem jeweiligen SEB-Standort mitzuteilen. Die Meldung an die Klassenlehrperson genügt nicht.

Kranke Kinder können grundsätzlich in der SEB nicht betreut werden. Für weitere Details geben die «Richtlinien über den Besuch der Schule, des Kindergartens und der Kindertagesstätte bei infektiösen Krankheiten oder Parasitenbefall der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft» Auskunft. Diese Richtlinien können unter www.baselland.ch unter dem Suchbegriff «Was tun im Krankheitsfall?» eingesehen werden.

12 Versicherung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die betreuten Kinder eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

13 Kündigung

Eine Kündigung innerhalb des Semesters ist nur aus den folgenden Gründen möglich:

- Wegzug aus Reinach
- Bei nicht in Reinach wohnhaften Familien: Wegzug aus der Region
- Aufgabe der Erwerbstätigkeit eines Elternteils

Die Kündigung hat schriftlich und begründet unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils auf ein Monatsende zu erfolgen. Sie ist an die Administration der SEB zu richten.

Bei nicht in Reinach wohnhaften Familien ist eine Kündigung auf Ende des Semesters durch die SEB-Leitung möglich, sofern der Platz durch in Reinach wohnhafte Kinder beansprucht wird. Die Kündigung erfolgt in diesen Fällen schriftlich auf Ende des Schul-Semesters unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

14 Ausschluss

Kinder, die schwerwiegende Probleme oder Störungen verursachen, können auf Antrag der Standort-Leitung von der pädagogischen SEB-Leitung von den Angeboten der Tagesbetreuung ausgeschlossen werden. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten erlässt der Gemeinderat eine beschwerdefähige Verfügung.

Gleiches gilt, falls die Eltern bei der Berechnung des Tarifs bewusst falsche Angaben gemacht oder die Gebühren nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen haben.

Auch hier bestimmt Näheres die Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung.

Reinach, 1. Mai 2026